Statuten

vom 21. Februar 2018 ersetzt den Statuten-Anhang vom 1. Mai 2015



RG / Gym

Gleichberechtigung

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinne der Gleichberechtigung auch immer die weibliche Form gemeint.

1 Rechtsstellung

Die RG/Gym Diepoldsau-Schmitter ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Diepoldsau.

1.1 Name

Der Vereinsname RG/Gym Diepoldsau-Schmitter wird nach Möglichkeit immer so geschrieben. Wenn es ein reiner Wettkampf der Rhythmischen Gymnastik ist, darf sich die Riege auch RG Diepoldsau-Schmitter nennen. Bei einem rein Gymnastischen Wettkampf entsprechend Gym Diepoldsau-Schmitter.

1.2 Politik und Konfession

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1.3 Verpflichtungen

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

1.4 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist für alle turnenden Mitglieder obligatorisch.

2 Mitgliedschaft

Die RG/Gym Diepoldsau-Schmitter ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), des St. Galler Turnverbandes (SGTV) und des Kreisturnverbandes Rheintal. Sämtliche Mitglieder sind gemäss Reglement des Verbandes zu melden.

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung auf formloses Gesuch durch den Bewerber. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied, das das 15. Altersjahr vollendet hat, die Statuten.

2.1 Mitgliederkategorien

Arten der Mitglieder:

- Jugendmitglieder
- Aktivmitglieder
- Funktionäre
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

2.2 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind aktiv turnende Mädchen und Knaben bis zum vollendeten 15. Altersjahr (Jahrgang)

Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt

Jugendmitglieder sind beitragspflichtig

2.3 Aktivmitglieder

Ab dem 16. Altersjahr sind aktiv Turnende stimmberechtigte Aktivmitglieder.

Aktivmitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen.

Die Aktivmitglieder sind antrags- und stimmberechtigt.

Die Aktivmitglieder sind beitragspflichtig

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils im 3. Quartal des Vereinsjahres fällig.

2.4 Funktionäre

Als Funktionär gelten Vorstandsmitglieder, Leiter und Kampfrichter.

Funktionäre sind verpflichtet, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Funktionäre sind antrags- und stimmberechtigt.

Funktionäre sind beitragsfrei.

Funktionäre, die gleichzeitig aktiv Turnende sind, bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

2.5 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um die Riege in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind antrags- und stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2.6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner der Riege, die diesen finanziell unterstützen. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

2.7 Austritt / Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann auf schriftlicher Erklärung jeder Zeit erfolgen. Bei einem Austritt während dem Vereinsjahr, wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet. Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand unter Angabe der Gründe aus der RG/Gym ausgeschlossen werden.

3 Finanzierung / Haftung

3.1 Finanzierung

Die RG/Gym wird durch den Erlös von Veranstaltungen, Spenden, Vermögenserträgen, Subventionen und die Mitgliederbeiträge finanziert.

3.2 Finanzielle Führung

Die finanzielle Führung der RG/Gym erfolgt durch den Vereinsvorstand im Rahmen des Budgets, das an der HV genehmigt worden ist.

Dabei hat er die Grundsätze einer soliden und effizienten Haushaltsführung zu beachten. In Ausnahmefällen hat der Vereinsvorstand das Recht in eigener Kompetenz dringende Ausgaben, die nicht vorhergesehen werden konnten, zu tätigen, sofern diese den Betrag von Fr. 2000.- nicht übersteigen. Grössere Beträge müssen von einer Mitgliederversammlung genehmigt werden.

4 Organisation

4.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

4.2 Organe

Die Organe der RG/Gym sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Revisoren

a) Die Hauptversammlung

4.2.1 ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im Februar statt.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 2. Abnahme der Jahresberichte
 - Präsident
 - Techn. Leiter RG
 - Techn. Leiter Gym
- 3. Abnahme der Jahresrechnung
- 4. Festsetzung des Jahresprogramms
- 5. Mitgliederbeiträge, Entschädigungen und Budget für das kommende Jahr
- 6. Erteilung der Entlastung an den Vereinsvorstand
- 7. Beschlussfassung von Statutenänderungen
- 8. Wahl des Präsidenten
- 9. Wahl der Vereinsvorstandsmitglieder
- 10. Beschlussfassung über Anträge
- 11. Verschiedenes

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für alle Aktivmitglieder und Funktionäre obligatorisch.

4.2.2 ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vereinsvorstand oder schriftlich von einem fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder der RG/Gym verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert zwei Monaten zu entsprechen.

4.2.3 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden und Anträge durch den Vereinsvorstand schriftlich eingeladen.

4.2.4 Anträge

Anträge müssen bis spätestens 10 Tage vor der HV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

4.2.5 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen über Anträge entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, dann das relative Mehr.

4.2.6 Gang der Verhandlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Er hat in Sachgeschäften bei Stimmengleichheit zudem den Stichentscheid. Im Falle von Stimmengleichheit bei Wahlen, entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) der Vereinsvorstand

4.2.7 Mitglieder

Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Techn. Leiter RG
- Techn. Leiter Gym
- Allenfalls weitere Mitglieder

Das dienstälteste Vorstandsmitglied übernimmt zudem die Funktion des Vizepräsidenten. Der Vereinsvorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Wahljahr ist in den ungeraden Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.2.8 Aufgaben

Der Vereinsvorstand leitet die RG/Gym und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er bereitet die HV vor und stellt entsprechende Anträge zuhanden der Hauptversammlung. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er orientiert die Mitglieder über das Geschehen in der Riege.

4.2.9 Vertretung der Riege

Der Vereinsvorstand vertritt die RG/Gym gegen aussen. Die RG/Gym verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vereinsvorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

4.2.10 Beschlussfassung

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsvorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vereinsvorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vereinsvorstand ist ein Kollegialgremium, in welchem alle Mitglieder gefasste Beschlüsse nach aussen vertreten

c) Die Revisoren

4.2.11 Rechnungsprüfung

Die Revisoren werden an der HV für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Diesen obliegt die Pflicht zur Prüfung der Vereinsrechnung. Sie erstatten über die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung und das vom Vereinsvorstand vorgeschlagene Budget, Bericht und Antrag zuhanden der Hauptversammlung.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Statutenrevision

Die Hauptversammlung kann die Statuen der RG/Gym jederzeit ganz oder teilweise revidieren. Anträge auf Statutenrevision sind bis zwei Monate vor der HV dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Eingegangene Statutenänderungen sind bei der Einladung zur HV den Mitgliedern mit Stellungnahme des Vereinsvorstandes mitzuteilen.

Statutenänderungen erfolgen mit relativem Mehr der anwesenden, stimmberechtigen Mitgliedern.

5.2 Auflösung

Die Auflösung der RG/Gym Diepoldsau-Schmitter kann nur an einer Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen dem SVD Diepoldsau-Schmitter zur treuhänderischen Verwaltung übertragen. Wird innert 5 Jahren keine neue RG/Gym Riege gegründet, geht das Vermögen endgültig in den Eigentum des SVD Diepoldsau-Schmitter.

5.3 Unklarheiten

Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken der Statuten entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 60 ff über die Vereine.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 21.02.2018 angenommen.

Die Statuten treten nach Genehmigung an der HV vom 21.02.2018 per sofort in Kraft.

Die Präsidentin Die Aktuarin

Lehner Doris Dietsche Beatrix